

# Die Fahrerlaubnis wird nicht automatisch ungültig durch Ablauf des Führerscheins

Polnische Lastkraftwagenfahrer, die das 50. Lebensjahr vollendet haben und deren Führerschein deshalb abgelaufen ist, führen eine Führerscheinverlängerung in polnischer Sprache zuzüglich zum Führerschein mit der abgelaufenen Klasse bei sich. Aufgrund der Gestaltung und umfänglichen Ausführung der mitgeführten Führerscheinverlängerung kann deren Richtigkeit durch die Polizeibeamten bei der Kontrolle vor Ort nicht geprüft werden<sup>1</sup>. Der Autor geht der Frage nach, ob diese abgelaufenen Führerscheine mit formloser Führerscheinverlängerung in Deutschland anerkannt werden müssen. *Von Bernd Huppertz*

Nach Auskunft des BMVBS ist die Fahrerlaubnis durch einen gültigen nationalen oder Internationalen Führerschein nachzuweisen. Ist die Gültigkeit des Führerscheins abgelaufen, liegt ungeachtet mitgeführter Zusatzbescheinigungen ein Fahren ohne Fahrerlaubnis vor<sup>2</sup>.

Das bezeugt aus den nachfolgend dargestellten Gründen allerdings Bedenken:

## Fahrerlaubnispflicht

Gemäß § 2 I StVG bedarf derjenige, der auf öffentlichen Straßen ein Kfz führt der Erlaubnis (Fahrerlaubnis) der zuständigen Behörde (Fahrerlaubnisbehörde). Die Fahrerlaubnis ist als Ho-

heitsakt der Fahrerlaubnisbehörde ein begünstigender Verwaltungsakt<sup>3</sup>.

Die Fahrerlaubnis ist gemäß § 29 II Satz 1 FeV durch einen gültigen nationalen oder Internationalen Führerschein nachzuweisen<sup>4</sup>. Der Führerschein ist als öffentliche Urkunde<sup>5</sup> das amtliche Dokument (i.S.d. § 415 ZPO), das die Fahrerlaubnis zum Zeitpunkt der Erteilung bescheinigt<sup>6</sup>. Er ist beim Führen von Kfz mitzuführen und zuständigen Personen auf Verlangen zur Prüfung auszuhändigen. Das gilt gemäß § 4 II Satz 3 FeV im Übrigen auch für internationale und nationale ausländische Führerscheine<sup>7</sup>.

- 
- 1) Fragestellung aus einem Schreiben des Sächsischen Staatsministerium des Inneren vom 28.05.2010 –Referat 61–.
  - 2) Schreiben des BMVBS vom 08.06.2010 –LA 21–; Schreiben des Sächsischen Staatsministerium für Wirtschaft, Arbeit und Verkehr vom 14.06.2010 (Az.: 61-3853.17-3/5).
  - 3) Hentschel/König/Dauer, Straßenverkehrsrecht, 40. Aufl. 2009, Rn. 1 zu § 2 StVG; Bouska/Laeverenz, Fahrerlaubnisrecht, 3. Aufl. 2004, Rn. 1 zu § 2 StVG; Schué/Glowalla/Brauckmann, Handbuch des Fahrerlaubnisrechts, 3. Aufl. 2007, S. 89; BGH NJW 1969, 1213.
  - 4) Hentschel/König/Dauer, a.a.O., Rn. 12 zu § 29 FeV.
  - 5) BGHSt 34, 299 (= NJW 1987, 2243); BGHSt 37, 207 (= NJW 1991, 576); OLG Düsseldorf VRS 97, 250.
  - 6) Hentschel/König/Dauer, a.a.O., Rn. 37 zu § 2 StVG und Rn. 9 zu § 4 FeV; Bouska/Laeverenz, a.a.O., Rn. 1 zu § 2 StVG; Schué/Glowalla/Brauckmann, a.a.O., S. 89.
  - 7) Hentschel/König/Dauer, a.a.O., Rn. 11 zu § 4 FeV.

## Die Regelung des § 29 FeV

Im Hinblick auf die Stellung des Straftatbestandes des § 21 StVG innerhalb des StVG kann es keinem Zweifel unterliegen, dass das Tatbestandsmerkmal der „erforderlichen Fahrerlaubnis“ auf die zuvor genannte Vorschrift des § 2 StVG Bezug nimmt. Gemeint ist also die von der zuständigen deutschen Behörde erteilte Fahrerlaubnis. Daraus folgt zwingend, dass derjenige, der statt einer solchen Fahrerlaubnis nur eine ausländische Fahrberechtigung besitzt, grundsätzlich ohne Fahrerlaubnis i.S.d. § 21 StVG fährt<sup>8</sup>.

Etwas anderes gilt nur dann, wenn diese ausländische Fahrerlaubnis ihn abweichend von den in § 2 StVG getroffenen Regelungen zum Führen von Kfz auch im Inland berechtigt, etwa auf der Grundlage des § 29 I FeV<sup>9</sup>:

Die Berechtigung, mit einer ausländischen Fahrerlaubnis in der Bundesrepublik Deutschland Kfz zu führen, erwächst aus der Vorschrift des § 29 I FeV sowohl für Inhaber einer EU-/EWR – Fahrerlaubnis als auch sonstiger ausländischer Fahrerlaubnisse (Drittstaaten).

Hiernach sind also alle Inhaber einer gültigen ausländischen Fahrerlaubnis aus EU-/EWR – Mitgliedstaaten (hier: Polen) als auch den sog. Drittstaaten berechtigt, im Bundesgebiet im Umfang ihrer Berechtigung Kfz zu führen, und zwar

- ohne Begründung eines ordentlichen inländischen Wohnsitzes (= unter Beibehaltung des ausländischen Wohnsitzes) während der Aufenthaltsdauer
- mit Begründung eines ordentlichen inländischen Wohnsitzes besteht diese Berechtigung noch sechs Monate
- mit Begründung eines ordentlichen inländischen

Wohnsitzes richtet sich die weitere Berechtigung zum Führen von Kfz aufgrund einer EU-/EWR-Fahrerlaubnis nach § 28 FeV (§ 29 I FeV).

Im Folgenden wird unterstellt, dass die genannten Lkw-Fahrer keinen ordentlichen Wohnsitz in der Bundesrepublik Deutschland begründet haben.

## Umfang der Berechtigung

Der Umfang der Berechtigung i.S.d. § 29 I FeV richtet sich grundsätzlich nach dem im Heimatstaat erteilten Recht<sup>10</sup>.

In der Literatur wird dabei hauptsächlich auf den Umfang der anzuerkennenden entsprechenden Fahrerlaubnisklassen abgestellt. Doch ist die im Bereich der EU-/EWR-Mitgliedstaaten verpflichtende Entscheidung vom 25.08.2008 der Kommission über Äquivalenzen zwischen bestimmten Klassen von Führerscheinen (ABL EG Nr. L 270, 31) in der jeweiligen Fassung nicht anzuwenden. Diese sog. Äquivalenztabelle gilt nämlich u.a. nur, wenn und solange der Fahrerlaubnisinhaber seinen ordentlichen Wohnsitz in der Bundesrepublik Deutschland hat<sup>11</sup>. Dennoch kann anhand dieser „Vergleichstabelle“ die für das jeweils benutzte Kfz erforderliche Fahrerlaubnisklasse abgelesen werden.

Darüber hinaus ist die Gültigkeit der Fahrerlaubnis zu prüfen<sup>12</sup>. Diese ist bei den mittlerweile obligatorischen Scheckkartenführerscheinen in Spalte 11 eingetragen.

Ob dadurch tatsächlich aber die Geltungsdauer der Fahrerlaubnis begrenzt wird oder nur die Gültigkeitsdauer des Führerscheins ohne Auswirkungen auf die Fahrerlaubnis eingeschränkt wird, ist allein nach dem Recht des Ausstellerstaates zu beurteilen.

8) Hentschel NZV 1995, 60; Lütkes (Hrsg.), Straßenverkehrsrecht, Losebl. (7/2003), Rn. 2 zu § 4 IntKfzVO.

9) Hentschel/König/Dauer, a.a.O., Rn. 2a zu § 21 StVG.

10) Hentschel/König/Dauer, a.a.O., Rn. 11 zu § 29 FeV; Bouska/Laeverenz, a.a.O., Rn. 4 zu § 4 VOInt-alt; May in: Ferner/Bachmeier/Müller (Hrsg.), Verkehrsrecht, 1. Aufl. 2010, Rn. 5 zu § 29 FeV; Schuë/Glowalla/Brauckmann, a.a.O., S. 272 f.

11) Amtl. Begr. Vkl. 2002, 888 (892).

12) May in: Ferner/Bachmeier/Müller (Hrsg.), a.a.O., Rn. 2 zu § 28 FeV; amtl. Begr. zu § 28 II FeV (Vkl. 1998, 1081 „sofern diese Fahrerlaubnis nach dem Recht des Heimatstaates noch gültig ist“).

Es muss begrifflich zwischen der Fahrerlaubnis und dem Führerschein unterschieden werden:

- Die Fahrerlaubnis ist als Hoheitsakt der Fahrerlaubnisbehörde ein begünstigender Verwaltungsakt<sup>13</sup>.
- Der Führerschein ist als öffentliche Urkunde<sup>14</sup> das amtliche Dokument (i.S.d. § 415 ZPO), das die Fahrerlaubnis zum Zeitpunkt der Erteilung bescheinigt<sup>15</sup>.

Ist nämlich die Gültigkeit eines Führerscheins begrenzt, etwa durch Eintragung eines Ablaufdatums in Spalte 11 des Führerscheins, so endet damit nicht unbedingt auch die Fahrerlaubnis.

Entsprechend den Bestimmungen des WÜ<sup>16</sup> sind die Vertragsparteien verpflichtet, grundsätzlich jeden nationalen und Internationalen Führerschein anzuerkennen.

Art. 41 I WÜ Die Vertragsparteien erkennen an:

- a) *jeden nationalen Führerschein, der in ihrer Landessprache oder einer ihrer Landessprachen abgefasst ist, oder, falls er nicht in einer solchen Sprache abgefasst ist, wenn eine beglaubigte Übersetzung beiliegt,*
- b) *jeden nationalen Führerschein, der dem Anhang 6 entspricht und*
- c) *jeden internationalen Führerschein, der dem Anhang 7 entspricht, als gültig, um auf ihrem Gebiet ein Fahrzeug zu führen, das zu den Klassen gehört, für die der Führerschein gilt, vorausgesetzt, dass der Führerschein noch gültig ist und von einer anderen Vertragspartei oder einem ihrer Teilgebiete oder von einem Verband ausgestellt worden ist, der dazu von dieser anderen Vertragspartei oder einem ihrer Teilgebiete ermächtigt wurde. Dieser Absatz gilt nicht für Lernführerscheine.*

Dieser Regelung entspricht Artikel 1 II der 2. Führerscheinrichtlinie und Artikel 2 I der 3. Führerscheinrichtlinie über die gegenseitige Anerkennung von Führerscheinen der Mitgliedstaaten.

Gemäß § 29 II Satz 1 FeV ist die Fahrerlaubnis durch einen gültigen nationalen oder Internationalen Führerschein nachzuweisen.

Diese materiell-rechtliche Voraussetzung verlangt von dem Fahrerlaubnisinhaber, dass er sein Recht, in Deutschland Kfz führen zu dürfen, beweisen muss. Durch diese Regelung sollen die deutschen Behörden davon befreit werden, nachweisen zu müssen, dass der Betroffene nicht im Besitz der erforderlichen Fahrerlaubnis ist. Dem steht jedoch eine Entscheidung des BGH<sup>17</sup> entgegen, aus der gleichzeitig der Unterschied zwischen Fahrerlaubnis und Führerschein hervorgeht:

*„Beruft sich ein Kraftfahrzeugführer auf eine ausländische Fahrerlaubnis, die sich auf Kfz der geführten Art erstreckt, so setzt seine Verurteilung wegen Fahrens ohne Fahrerlaubnis i.S.d. § 21 StVG die Überzeugung des Tatrichters voraus, dass er über die behauptete ausländische Fahrerlaubnis nicht verfügt. Der Vorwurf strafbaren Verhaltens lässt sich nicht schon darauf stützen, dass er den Nachweis der ausländischen Fahrerlaubnis weder bei der Fahrt noch später erbracht hat.“*

Während also die internationalen und gemeinschaftrechtlichen Übereinkommen die gegenseitige Anerkennung von Führerscheinen regeln, bezieht sich die hier einschlägige nationale Vorschrift des § 29 I FeV auf die Gültigkeit der Fahrerlaubnisse.

Bleibt aber nach dem Recht des ausstellenden Staates die Fahrerlaubnis trotz abgelaufenem Führerschein bestehen, so macht sich der Inhaber einer solchen Fahrerlaubnis jedenfalls nicht

13) Hentschel/König/Dauer, a.a.O., Rn. 1 zu § 2 StVG; Bouska/Laeverenz, a.a.O., Rn. 1 zu § 2 StVG; Schué/Glowalla/Brauckmann, a.a.O., S. 89; BGH NJW 1969, 1213.

14) BGHSt 34, 299 (= NJW 1987, 2243); BGHSt 37, 207 (= NJW 1991, 576); OLG Düsseldorf VRS 97, 250.

15) Hentschel/König/Dauer, a.a.O., Rn. 37 zu § 2 StVG und Rn. 9 zu § 4 FeV; Bouska/Laeverenz, a.a.O., Rn. 1 zu § 2 StVG; Schué/Glowalla/Brauckmann, a.a.O., S. 89.

16) Übereinkommen über den Straßenverkehr (Wiener Übereinkommen) vom 08.11.1968 [BGBl. II (1977), S. 811].

17) BGHSt 47, 89 (= VRS 101, 387; NJW 2001, 3347; VD 2001, 303; NZV 2002, 45; VM 2002, 49; ZfS 2001, 563; DAR 2002, 35).

nach § 21 StVG strafbar. Letztlich werden sich solcherart Sachverhalte nur durch indirekte Anwendung der Bestimmungen des jeweiligen nationalen (hier: polnischen) Fahrerlaubnisrechts klären lassen.

Das jedoch setzt profunde Kenntnisse des jeweils geltenden ausländischen Fahrerlaubnisrechts bei den Überwachungsorganen voraus. Polizeibeamte werden dann aber mit fahrerlaubnisrechtlichen Fragestellungen konfrontiert, die sie im entscheidungserheblichen Zeitpunkt vor Ort schlichtweg nicht beantworten können.

So liegt der Fall auch hier. Die betreffenden Berufskraftfahrer weisen sich durch einen offensichtlich abgelaufenen Führerschein aus. Die zusätzlich mitgeführte Bescheinigung verlängert jedoch die Gültigkeit dieses Führerscheins. Das ist zunächst ein eindeutiges Indiz dafür, dass der Betreffende im Besitz einer gültigen Fahrerlaubnis ist. Das aber wird sich abschließend nur durch eine Abfrage bei der zuständigen Fahrerlaubnisbehörde der Republik Polen klären lassen.

### Fazit

Da aber weder der Führerschein (weil abgelaufen und daher ungültig) noch die mitgeführte Bescheinigung über die Führerscheinverlängerung dem vorgeschriebenen Muster nach dem WÜ und im Übrigen auch nicht nach der 2. und 3. Führerscheinrichtlinie entspricht, müssen die Überwachungsorgane diese auch nicht anerkennen. Vielmehr sind sie befugt, die Weiterfahrt zu untersagen. Gleichwohl liegt aber nicht automatisch auch ein strafbares Fahren ohne Fahrerlaubnis i.S.d. § 21 StVG vor. ■

**Der Autor:** Bernd Huppertz, Polizeihauptkommissar,  
Köln